
EVELYN REGNER

Informationen für MeinungsbildnerInnen



Die Verhandlungen um die Richtlinie für das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Das Ziel der neuen Urheberrechts-Richtlinie ist es,

- ▶ einen funktionsfähigen online-Markt zu schaffen,
- ▶ einen umfassenden Online-Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken im Allgemeininteresse zu gewähren
- ▶ Ausnahmen vom Urheberrecht an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld anzupassen.

Das Urheberrecht ist ein Eigentumsrecht, das gemäß Art 17 der EU-Grundrechtecharta geschützt ist.

Das Internet hat Auswirkungen auf das Urheberrecht (= Copyright) und verwandte Schutzrechte (= Leistungsschutzrechte) und darauf, wie die Werke, also Bücher, Filme, Musik, Datenbanken und Computerprogrammen erstellt, produziert, genutzt und verbreitet werden.

- ▶ Das **Urheberrecht** schützt die werkschaffenden Personen, wie zB MusikerInnen, KünstlerInnen, AutorInnen, FotografInnen oder RegisseurInnen,
- ▶ Das **Leistungsschutzrecht** steht den werkvermittelnden Personen zu, wie etwa Produzenten, Sendeanstalten, Tonträgerhersteller oder Darstellern.

Wie und unter welchen Bedingungen die Werke genutzt werden dürfen, legt das Urheberrecht fest. Für manche Nutzungen, zB Weiterverbreitung oder kopieren braucht es eine Genehmigung des/der UrheberIn oder den Kauf einer Lizenz. Werden die Filme, Musik, Bücher oder andere Texte online genutzt, bewegt man sich als KonsumentIn oft in einem Graubereich oder die gewünschten Inhalte sind nicht zugänglich.

Was schlägt die EU-Kommission in der neuen Richtlinie vor?

Einige Einschränkungen des Urheberrechts, um das Urheberrecht an das Internet anzupassen

- a) Text- und Data-Mining (TDM) für Forschungseinrichtungen (Art 3) - zur automatisierten Auswertung großer Datenmengen um zB Trend zu erkennen.
- b) Bildungseinrichtungen für digital unterstützte Lehrtätigkeiten (Art 4) dürfen die urheberrechtlich geschützten Werke unter bestimmten Voraussetzungen verwenden
- c) Zum Erhalt des Kulturerbes dürfen Bibliotheken, Museen, Archive für die digitale Archivierung die Werke, soweit sie schon in ihrem Besitz sind, digital archivieren und zu dem Zweck vervielfältigen. (Art. 5)

Maßnahmen zur Lizenzierung

- ▶ Lizenzen zur Digitalisierung vergriffener Inhalte durch Einrichtungen des Kulturerbes (Art. 7) Wenn zB ein Buch über den Verlag nicht mehr verfügbar ist, soll die Verwertungsgesellschaft als Vertreter auch nicht vertretener Rechteinhaber fungieren, sodass die Einrichtung eine Lizenz bekommen kann. Hohe Kosten für die Lizenzierung aller einzelnen Werke würden Massendigitalisierungsprojekte verhindern. Diese Werke sollen auch grenzüberschreitend genutzt werden können (Art 8)
- ▶ Verhandlungsmechanismus für Lizenzierungsproblemen, wenn Videowerke auf Plattformen veröffentlicht werden sollen (Art 9)

Schaffung eines Marktes für den Urheberrechtsschutz

- ▶ Die Kommission führt ein Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverlage von 20 Jahren ein. (Art 11) Damit werden die Rechte der Verlage, nicht die Rechte der Autorinnen gefördert. Die Presseverlage. Neue Verwertungsgesellschaften verteilen dann die Einnahmen des neuen Rechts unter den Presseverlagen, nicht an die JournalistInnen.
- ▶ Verlegerbeteiligung an Kompensation für zB Privatkopien (Art 12)
- ▶ Online-Plattformen wie Youtube müssen Maßnahmen wie Upload-Filter vorsehen, um die Urheberrechte zu kontrollieren (Art 13)
- ▶ Stärkung der Verhandlungsmacht der UrheberInnen bei Lizenzvereinbarungen (Art 14): Zeitnahe Transparenzpflicht betreffend der Verwertung ihrer Werke durch die Verwertungsgesellschaften bzw. derjenigen, den die Rechte übertragen wurden.
- ▶ Vertragsanpassungsmechanismus (Art 15): KünstlerlerInnen bekommen das Recht, angemessene Vergütung zu verlangen, wenn das ursprünglich vereinbarte Honorar angesichts des großen Erfolgs unverhältnismäßig ist.
- ▶ freiwilliger, alternativer Streitbeilegungsmechanismus (Art 16)

Wie ist die Position der SPÖ-Abgeordneten im EU-Parlament?

Die Weiterentwicklung der Regeln zum Urheberrecht ist notwendig und richtig. Es muss Rechtssicherheit für die Internet-NutzerInnen geschaffen werden, wenn sie urheberrechtlich geschützte Werke nutzen, der Graubereich hin zur Kriminalität muss im Sinne des freien Internets und der NutzerInnen geklärt werden, Außerdem die faire Beteiligung Ausgleich und die faire finanzielle Beteiligung für die KünstlerInnen und Kreativen gesichert werden und der grenzüberschreitende Informationszugang und -austausch gewährleistet sein.

Evelyn Regner hat als Mitglied im federführenden Ausschuss JURI gemeinsam mit Josef Weidenholzer, der sich als für „Copyright“ zuständiger S&D-Vizepräsident mit dem digitalen Binnenmarkt beschäftigt, eine Reihe von Änderungsanträgen zur Copyright-Richtlinie eingebracht. Die SPÖ-Abgeordneten zielen mit ihren Änderungsanträgen zum Kommissionsvorschlag darauf ab,

- ▶ die Rechte der KünstlerInnen auf angemessene Vergütung zu sichern und sie in ihrer Verhandlungsposition und Informationsrechte zu stärken (Art 14 -16)
- ▶ ein freies Internet zu sichern und Upload-Filter (in Art 13) zu verhindern
- ▶ das neue Leistungsschutzrecht für Presseverlage durch Löschanträge zu verhindern (Art 11)
- ▶ die Ausnahmen zum „Kulturerbe“ auf das „Gemeingut“ (Werke, bei denen das Urheberrecht erloschen ist oder nie bestanden hat) auszuweiten (Art 5)
- ▶ die Panoramafreiheit zu sichern, indem ein neuer Artikel eingefügt wird, der klarstellt, dass Werke die im öffentlichen Raum sind, fotografiert und vervielfältigt werden dürfen.
- ▶ eine Klarstellung, des „Rechts auf Remix, zu erreichen, sodass urheberrechtlich geschützte Werke zur Erstellung eines neuen Werkes verwendet werden dürfen, wenn sie bereits rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurden und der/die UrheberIn angegeben wird. Nutzergenerierte Inhalte sollten im Sinne einer „Fair use policy“ geschützt sein
- ▶ außerdem stärken die SPÖ-Änderungsanträge den Datenschutz und die Grundrechte.

Die Bedenken insbesondere zum Artikel 11 (Leistungsschutzrecht Presseverleger) und Artikel 13 (Internetkontrollen/Upload-Filter) werden in Österreich auch von den führenden Verbänden aus Zivilgesellschaft, Forschung, Bibliothekarswesen, Journalismus, KonsumentInnenschutz und der Internetwirtschaft geteilt.

Leistungsschutzrechte (Presse-LSR)

erlauben den am schöpferischen Prozess unbeteiligten Dritten zusätzliche Einnahmen zu lukrieren, während nach gängiger Praxis die eigentlichen Kreativen durch Buy-out-Verträge nichts davon sehen. So wohl auch im Verhältnis der Presseverlage und

JournalistInnen: Wenn ein Zeitungsartikel auf Facebook tausendfach geshared wird, wird wohl trotzdem kaum ein/e JournalistIn mehr Geld bekommen. Nur die Zeitungsverlage freuen sich über zusätzliche Einnahmen. Mit dem Presse-LSR würden Presseverlage einen neuen Rechtsanspruch bekommen, der vom vertraglichen Verhältnis mit den JournalistInnen unabhängig ist. In Österreich haben die VertreterInnen der JournalistInnen bereits bei den nationalen Versuchen, ein Presse-LSR einzuführen, dieses als „autorInnen- und demokratiefeindlich“ bezeichnet.

Zusätzlich besteht mit einem neuen Presse-LSR für jedeN InternetnutzerIn die Gefahr, dass durch setzen von Hyperlinks (z.B. auf Wikipedia) oder teilen von „Snippets“ (kleine Vorschau eines Zeitungsartikels) auf Facebook eine Urheberrechtsverletzung begangen wird. Da hier keine Ausnahmen vorgesehen sind, würden non-profit Plattformen wie Wikimedia dürften Hyperlinks oder Snippets nicht verwenden, was die bisherige Nutzung des Internets stark beeinträchtigen würde. Das würde das offene und freie Internet ernsthaft in Gefahr bringen.

Upload-Filter für Online-Plattformen

Immer wieder kommt die Forderung auf, dass Online-Plattformen oder „Hosting-Provider“ dazu verpflichtet sind, die auf ihrer Plattform online gestellten Inhalte zu kontrollieren. Allgemeine Überwachungspflichten sind aus grundrechtlicher Sicht bedenklich und würden ohne weiteres nicht vor dem EuGH standhalten. Außerdem widerspricht der Vorschlag dem Artikel 15 E-Commerce-Richtlinie, wo ein generelles Verbot für Überwachungspflichten für Hosting- und Access Providern festgeschrieben ist. Rechtlich können Plattformen wie Youtube & co nicht von anderen Hosting-Providern unterschieden werden. Wenn die Überwachung, die z.B. jetzt schon von Youtube bereits freiwillig gemacht wird, verpflichtend für alle Plattformen wird, werden viele kleine, die sich die technische Umstellung und Filtertechnologie nicht leisten können, verschwinden, was gerade Start-ups schaden kann und letztendlich nur Youtube stärkt.

Stärkung der Kreativen, AutorInnen, UrheberInnen

Die Maßnahmen für mehr Informationen über die Verwendung der Werte (Art 14) sind zu schwach und das einfache Klagerecht auf Vertragsanpassung (Art 15) zu wenig, um die Position der KünstlerInnen zu stärken. Auch online Plattformen sollen verpflichtet werden, die KünstlerInnen präzise und umfassend über alle Arten der Verwertung des Werks zu informieren und das in allen Branchen. Einschränkungen des Informationspflicht sind abzulehnen.(ÄÄ zu Art 14) Außerdem muss den Kreativen einen Anspruch auf angemessene Vergütung aus den durch alle Arten der Verwertung und jedwede Nutzung ihrer Werke entstehenden Einnahmen haben. (ÄÄ zu Art 15, Ergänzung) und in den Verfahren und alternativen Streitbeilegungsverfahren müssen die KünstlerInnen von ihren Verwertungsorganisationen vertreten werden können. Einzelne KünstlerInnen hätten gar nicht die Möglichkeit gar grenzüberschreitend aktiv zu werden. (ÄÄ zu Artikel 16, Ergänzung)

Die öffentliche Diskussion beschränkt sich hauptsächlich um die Artikel 11 und 13. Die Rechte-Verwerter geben vor, die KünstlerInnen und AutorInnen würden durch das

Presseverleger-Leistungsschutzrecht und die rigorose Upload-Filter-Kontrolle besser gestellt. Zu den Ergänzungen der Artikel 14-16, die direkt die Rechte der KünstlerInnen/UrheberInnen stärken, wird kaum Stellung genommen. Es muss das Gesamtbild betrachtet werden. Dort, wo es um direkte Ansprüche und finanzielle Beteiligungen der KünstlerInnen geht muss angesetzt werden, nicht dort wo es darum geht, die Monopolstellung von Youtube zu stärken, neue Leistungsschutzrechte für Verlage zu kreieren und das offene Internet zu kontrollieren.

In den Verhandlungen liegen 996 Änderungsanträge allein im Rechtsausschuss vor, die stellungnehmenden Ausschüsse [IMCO](#) (Binnenmarkt und Verbraucherschutz), [ITRE](#) (Industrie und Forschung) und [CULT](#) (Kulturausschuss) haben am 8.6.2017 und 11.7.2017 ihre Position abgestimmt, die in die Verhandlungen des federführenden Rechtsausschuss einfließen. Die Verhandlungen und Diskussionen stellen sich als durchaus zäh, lobby-gesteuert und fraktionsübergreifend gespalten dar. Der (neue) Berichterstatter der EVP nimmt eine weniger progressive Verhandlungsposition ein, als die Verfasserin des Berichts. Die sozialdemokratische Schattenberichterstatterin Lydia Geringer de Odenberg kämpft für die Besserstellung der Kreativen und für die Verteidigung eines offenen, freien Internets.

Die SPÖ-Abgeordneten werden nur einer Einigung zustimmen können, in dem die wesentlichen Grundsätze der oben angeführten Position wiedergegeben sind.